

Krankenversicherung und Studium

Wer in Deutschland einen Wohnsitz hat, ist zur Absicherung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit gesetzlich verpflichtet. Dies gilt entsprechend auch für Studierende.

In diesem Infoblatt finden Sie die wichtigsten Informationen zu diesen und weiteren Fragen zum Thema Krankenversicherung und Studium.

Am Ende dieses Infoblatts finden Sie weitere Informationen zum BdV.

Verbrauchertelefon: Sie sind zwar noch kein Mitglied bei uns, haben aber dennoch Fragen zu Versicherungen? Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Rufen Sie uns an: 09001 – 737 300 (2,40 Euro/Minute aus dem dt. Festnetz).

Das Wichtigste auf einen Blick

Wenn Sie Auslandsreisen unternehmen, gehört die Auslandsreisekrankenversicherung. Wer in Deutschland einen Wohnsitz hat, ist zur Absicherung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit gesetzlich verpflichtet. Für Studierende bedeutet das, sie müssen sich entweder

- 1) in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichern oder
- 2) eine private Krankenversicherung (PKV) abschließen, es sei denn sie haben
- 3) einen Anspruch auf Heilfürsorge oder vergleichbare Ansprüche.

Deshalb wird bei der Immatrikulation ein Nachweis über den Krankenversicherungsschutz verlangt. Die Pflegepflichtversicherung ist in der Regel bei dem Krankenversicherer abzuschließen, bei dem die Krankenversicherung besteht.

Generell besteht für Studierende Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und somit in der Krankenversicherung der Studenten (KVdS). Je nach Lebenssituation können für Studierende allerdings Krankenversicherungsvarianten zur KVdS wählbar sein oder anderweitige Versicherungspflichten bestehen. Viele Studierende haben z. B. die Möglichkeit, beitragsfrei familienversichert in der GKV der Eltern

Eine Vervielfältigung und Verbreitung zu privaten Zwecken ist mit Quellennachweis gestattet. Zu gewerblichen Zwecken ist eine Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung erlaubt. Wenden Sie sich hierzu an: presse@bundderversicherten.de

zu bleiben oder der Familienversicherung beizutreten. Ggf. besteht auch über die Ehepartnerin oder den Ehepartner diese Möglichkeit. In Abschnitt 1. werden die zwölf gängigsten Varianten dargestellt.

Eine Versicherung in der günstigen KVdS ist aber nicht mehr möglich, wenn Studierende neben ihrem Studium hauptberuflich erwerbstätig sind. Dann müssen sie sich als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte krankenversichern und sowohl Beiträge zur Rentenversicherung als auch zur Kranken-, Pflege- und ggf. Arbeitslosenversicherung zahlen.

Sind die Eltern in der PKV, besteht für ihre studierenden Kinder dennoch Versicherungspflicht in der GKV.

Studierende können sich für die Dauer des Studiums von der Versicherungspflicht in der GKV befreien lassen und in der PKV versichern. Eine solche Befreiung ist nur in wenigen Fällen sinnvoll.

Die Pflichtmitgliedschaft in der GKV besteht grundsätzlich, solange Sie an einer inländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eingeschrieben sind. Sie endet spätestens, wenn Sie 30. Lebensjahr vollenden. Danach besteht die Möglichkeit, die Mitgliedschaft in der GKV als freiwilliges Mitglied fortzusetzen.

Der Beitrag in der KVdS ist meistens günstiger als die Prämie für die PKV, selbst wenn sich Studierende für spezielle Ausbildungs- und Studententarife entscheiden. Sinnvoll kann die PKV für die Dauer des Studiums sein, wenn diese als Restkostenversicherung aufgrund des Beihilfeanspruches der Eltern möglich ist und das Studium vor dem 25. Lebensjahr endet.

Möchten Studierende ein oder zwei Semester im Ausland studieren, dann sollten sie bei ihrem Krankenversicherungsschutz berücksichtigen:

Als gesetzlich Versicherte haben Studierende nur in den Ländern Krankenversicherungsschutz, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen hinsichtlich der Versorgung im Krankheitsfall besteht. Das sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und einige weitere Länder. Sinnvoll ist es, zusätzlich eine private Auslandsrankenversicherung für einen längeren Aufenthalt abzuschließen.

Existiert kein Sozialversicherungsabkommen hinsichtlich der Versorgung im Krankheitsfall, wie z. B. mit den USA, besteht kein Anspruch auf Leistungen aus der GKV. Dann ist der Abschluss einer speziellen privaten Auslandsrankenversicherung für einen längeren Auslandsaufenthalt dringend zu empfehlen.

Das Infoblatt soll Ihnen eine erste Orientierung geben und kann keinesfalls eine individuelle Beratung für den konkreten Einzelfall ersetzen. Alle Informationen in diesem Infoblatt haben wir sorgfältig recherchiert und nach bestem Wissen zusammengestellt.

Die Infoblätter aktualisieren wir regelmäßig und stellen sie auf unserer [Website](#) bereit – dabei behalten wir uns jederzeit inhaltliche Änderungen vor. Gleichwohl können wir für die Richtigkeit und Aktualität keine Gewähr übernehmen. Das Infoblatt gibt den aus der Fußzeile ersichtlichen Stand wieder, sofern wir einen abweichenden Stand nicht im Text kenntlich gemacht haben.

Inhalt

1	Pflicht zur Krankenversicherung für Studierende	4
2	Die gesetzliche Krankenversicherung für Studierende (KVdS)	10
3	Private Krankenversicherungsmöglichkeiten für Studierende	11
4	Diese Besonderheiten sind bei Auslandssemestern zu beachten	13
	Das ist der BdV	15

1 Pflicht zur Krankenversicherung für Studierende

Alle Studierenden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland eingeschrieben sind, sind verpflichtet, sich in der gesetzlichen Krankenversicherung der Studenten (KVdS) gegen eigenen Beitrag zu versichern. Der Beitrag beträgt 82,99 Euro (seit Wintersemester 2022/2023) zzgl. eines kassenindividuellen Zusatzbeitrags und des Beitrags zur sozialen Pflegeversicherung (SPV). Den Nachweis über die Krankenversicherung müssen sie der Hochschule bei der Einschreibung vorlegen.

Sind Studierende neben dem Studium erwerbstätig, müssen sie ihren Zeit- und Arbeitsaufwand überwiegend ihrem Studium widmen, damit sie sich in der KVdS versichern bzw. dort verbleiben können (Verdienstgrenzen: siehe unten „Beitragspflichtige KVdS und Nebenjobs“).

Je nach Lebenssituation der Studierenden können allerdings Krankenversicherungsvarianten zur KVdS wählbar sein oder eine anderweitige Versicherungspflicht bestehen. Nachfolgend beschränken wir die Darstellung der möglichen Varianten auf die zwölf gängigsten.

Variante 1: In der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) pflichtversicherte Studierende (Witwen/Witwer, Halbweisen und Waisen)

Die KVdS ist nachrangig, wenn Studierende wegen bestimmter anderer gesetzlicher Vorschriften krankenversicherungspflichtig sind, z. B. weil sie eine Waisen- oder Witwenrente beziehen. In diesen Fällen hat die Versicherungspflicht in der KVdR Vorrang vor der KVdS.

Eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der GKV ist möglich, aber in der Regel nicht sinnvoll, da eine private Krankenversicherung regelmäßig teurer ist (und abhängig vom Gesundheitszustand ggf. auch nicht möglich sein kann).

Waisenrentnerinnen und -rentner sind beitragsfrei in der KVdR versichert, solange die für die Familienversicherung geltende Altersgrenze noch nicht erreicht ist, also grundsätzlich bis zum 25. Geburtstag. Ab der Vollendung des 25. Lebensjahres müssen Studierende erstmals Beiträge zur KVdS und auch Beiträge aus ihrer Waisenrente bezahlen. Witwen- oder Witwerrenten werden bereits reduziert um den Beitrag für die KVdR ausgezahlt. Die Höhe des abgezogenen Betrags für die KVdR richtet sich danach wie hoch z. B. die kleine Witwen- oder Witwerrente ist.

Die Waisenrente kann längstens bis zum 27. Lebensjahr bezogen werden, solange sich Studierende in ihrer Ausbildung befinden. Die kleine Witwen- oder Witwerrente wird höchstens zwei Jahre nach dem Tod des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin gezahlt

(eine unbegrenzte Zahlung ist nur für Witwen und Witwer möglich, die vor 2002 eine gesetzlich rentenversicherte Person geheiratet haben, die wiederum vor dem 2.1.1962 geboren sein muss). Die große Witwen- oder Witwerrente erhalten nur Personen, die grundsätzlich u. a. 47 Jahre oder älter sind.

Variante 2: KSK-pflichtversicherte Studierende (Künstler*innen, Publizistinnen und Publizisten)

Selbständige, die eine künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausüben, sind nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) in der [Künstlersozialkasse](#) (KSK) und somit u. a. in der GKV und sozialen Pflegeversicherung (SPV) pflichtversichert. Auch Studierende, die neben dem Studium künstlerisch bzw. publizistisch erwerbstätig sind und mit einer gewissen Regelmäßigkeit Einnahmen erzielen, müssen sich in der KSK pflichtversichern.

Eine nur gelegentliche, studienbegleitende Ausübung einer künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit führt dagegen nicht zu einer Versicherungspflicht in der KSK, sondern in der KVdS. Steht also der Zeitaufwand für die künstlerische bzw. publizistische Tätigkeit gegenüber dem Studium im Vordergrund (Richtwert mehr als 20 Wochenstunden), besteht Versicherungspflicht in der KSK und daher in der GKV sowie SPV. Status- und Einstufungsfragen sollten Studierende mit der KSK klären.

Variante 3: GKV-familienversicherte Studierende

Viele Studierende haben die Möglichkeit, sich über die Eltern oder ggf. auch über ihre Ehepartnerin bzw. ihren Ehepartner in der gesetzlichen Familienversicherung beitragsfrei zu versichern. Die Mitversicherung bei einem Elternteil ist grundsätzlich bis zum vollendeten 25. Lebensjahr möglich. Sie verlängert sich wegen des Ableistens des freiwilligen Wehrdienstes oder eines anderen gesetzlich anerkannten Freiwilligendienstes um die Dauer des Dienstes. Voraussetzung für eine Familienversicherung ist, dass entweder

- ▶ das regelmäßige Gesamteinkommen monatlich nicht 505 Euro (2024) überschreitet oder
- ▶ das Gesamteinkommen ausschließlich über eine geringfügige Beschäftigung („Mini-Job“) bis zur Höhe von 538 Euro/Monat (2024) erzielt wird.

Hinzu kommt noch eine Werbungskostenpauschale von 1.230 Euro im Jahr.

Variante 4: Studierende mit KVdS-Befreiung und PKV-Vollversicherung

Studierende können sich von der Versicherungspflicht in der GKV befreien lassen und in der PKV versichern. Der Antrag muss in den ersten drei Monaten nach Aufnahme des

Studiums gestellt werden. Diese Befreiung gilt für die gesamte Studiendauer. Eine Rückkehr in die GKV ist während des Studiums nicht möglich.

Studierende können einen normalen PKV-Tarif, einen speziellen PKV-Studententarif oder den brancheneinheitlichen Studententarif „Private Studentische Krankenversicherung“ (PSKV) abschließen. Das Prämienniveau all dieser PKV-Tarife liegt in der Regel aber über dem Beitragsniveau für die KVdS (Näheres siehe unten in Abschnitt 3.).

Falls sich Studierende für einen Wechsel in die PKV und einen speziellen PKV-Studententarif entscheiden, sollten sie berücksichtigen, dass diese Tarife ohne Alterungsrückstellungen kalkuliert sind und ihre Laufzeit begrenzt ist. Das bedeutet: Bei Erreichen eines bestimmten Alters, häufig zum 34. Geburtstag, enden diese Tarife. Dauert das Studium darüber hinaus, muss also ein Wechsel in einen Tarif mit Alterungsrückstellungen erfolgen. Das führt dann zu einer Prämienhöhung, die sehr deutlich ausfallen kann.

Variante 5: Studierende mit KVdS-Befreiung und Beihilfeanspruch als berücksichtigungsfähige Angehörige (PKV-Restkostenversicherung)

Besteht für Studierende über die verbeamteten Eltern ein Beihilfeanspruch, ist die private Restkostenkrankenversicherung häufig prämiengünstiger als die KVdS. Auch unter Leistungsgesichtspunkten kann diese eine geeignete Lösung für die Dauer des Studiums bieten. Günstige Tarife bewegen sich z. B. für 20-jährige Studierende in einer Prämienspanne von etwa 40-60 Euro monatlich.

Besonderer Hinweis: Nach Wegfall des Beihilfeanspruches müssen Studierende eine Umstellung in eine private Krankheitskostenvollversicherung vornehmen und zahlen dann eine deutlich höhere Prämie. In der Regel entfällt der Beihilfeanspruch ab dem 25. Geburtstag. Wird die Umstellung innerhalb von sechs Monaten nach Entfallen der Beihilfeberechtigung beantragt, erfolgt sie ohne Risikoprüfung oder Wartezeit durch das Krankenversicherungsunternehmen.

Variante 6: Studierende mit eigenem Beihilfeanspruch (PKV-Restkostenversicherung)

Studierende, die bereits zu Studienbeginn in einem Beamtenverhältnis stehen, können ggf. auch weiterhin während ihres Studiums einen eigenen Beihilfeanspruch haben. Ob und in welcher Form dieser weiterbesteht, müssen Studierende mit ihrem Dienstherrn klären. Ist das der Fall, kann auch die PKV-Restkostenkrankenversicherung weitergenutzt werden.

Liegt die Prämie für die PKV-Restkostenkrankenversicherung über dem Beitragsniveau der KVdS kann sie in eine Anwartschaftsversicherung für die Dauer des Studiums umgestellt werden und Studierende können in die günstige KVdS wechseln. Alternativ

kann der Krankenversicherer befragt werden, ob ein Wechsel in einen Tarif ohne Alterungsrückstellungen möglich ist, dessen Prämie unter dem KVdS-Beitragsniveau liegt (möglichst unter Wahrung des bisherigen Leistungsniveaus). Zugleich ist zu klären, bis wann ein Wechsel zurück in einen Tarif mit Alterungsrückstellung erfolgen muss. Wollen Studierende nach ihrem Studium wieder als Beamte tätig werden, fehlen ihnen allerdings die Alterungsrückstellungen für die Dauer des Studiums und sie haben dauerhaft eine etwas höhere Prämie zu zahlen.

Besteht während des Studiums kein Beihilfeanspruch, müsste der Studierende die PKV-Restkostenkrankenversicherung in einen 100-prozentigen Versicherungsschutz umwandeln. Ohne Gesundheits- und Risikoprüfung ist dies innerhalb von sechs Monaten nach Wegfall des Beihilfeanspruches möglich. In diesen Fällen ist die KVdS günstiger und die Restkostenkrankenversicherung für die Dauer des Studiums in eine Anwartschaftsversicherung umzustellen.

Variante 7: GKV-Versicherungsfreie Studierende mit Anspruch auf Heilfürsorge (z. B. Polizeibeamte oder Soldaten)

Nach dem Sozialgesetzbuch sind bestimmte Personengruppen wie z. B. Polizeibeamte und Soldaten mit Anspruch auf Heilfürsorge versicherungsfrei und nicht versicherungspflichtig in der GKV. Die Versicherungsfreiheit gilt auch für Studierende, die gleichzeitig diesen Personenkreisen zuzuordnen sind. D. h. diese Studierende sind nicht in der KVdS pflichtversichert.

Variante 8: Studierende mit sozialversicherungspflichtiger (SV-pflichtiger) Beschäftigung und Bruttoeinkommen bis zur Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG)

Studierende mit SV-pflichtiger Beschäftigung und einem Bruttoeinkommen bis zur JAEG sind nur dann in der günstigen KVdS versichert, wenn sie – trotz ihres Nebenjobs – ihre Zeit und ihre Arbeitskraft überwiegend ihrem Studium widmen. Das ist in der Regel der Fall, wenn sie nicht mehr als 20 Wochenstunden arbeiten. Die Höhe des Arbeitsentgelts spielt dabei keine Rolle (Näheres siehe unten in diesem Abschnitt unter „Beitragspflichtige KVdS und Nebenjobs“).

Variante 9: Studierende mit SV-pflichtiger Beschäftigung und Einkommen oberhalb der JAEG und freiwilliger GKV-Versicherung

Für Studierende mit SV-pflichtiger Beschäftigung, einem Bruttoeinkommen oberhalb der JAEG und freiwilliger GKV-Versicherung gilt das Gleiche wie in der vorherigen Variante 8.

Der Beitrag für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die freiwillig GKV-versichert sind, beträgt 755,55 Euro (2024) zzgl. eines kassenindividuellen Zusatzbeitrags und des Beitrages für die soziale Pflegeversicherung (207 Euro – ohne Kinder: 2024).

Variante 10: Studierende mit SV-pflichtiger Beschäftigung und Einkommen oberhalb der JAEG und PKV-Vollversicherung

Privatversicherte Studierende mit SV-pflichtiger Beschäftigung und einem Bruttoeinkommen oberhalb der JAEG, können bei ihrem Krankenversicherungsunternehmen erfragen, ob ein Wechsel in einen Tarif ohne Alterungsrückstellungen möglich ist und wie hoch dessen Prämie ist (möglichst unter Wahrung des bisherigen Leistungsniveaus). Zugleich sollten sie klären, bis wann ein Wechsel zurück in einen Tarif mit Alterungsrückstellungen erfolgen muss. Möchten oder müssen Studierende auch nach ihrem Studium weiter in der PKV versichert bleiben, fehlen ihnen die Alterungsrückstellungen für die Dauer des Studiums und sie haben dauerhaft eine etwas höhere Prämie zu zahlen.

Variante 11: Studierende mit hauptberuflicher Selbständigkeit/Freiberuflichkeit und freiwilliger GKV-Versicherung

Üben Studierende eine hauptberuflich selbständige oder freiberufliche Tätigkeit aus, ist die KVdS für sie nicht möglich. Hauptberuflichkeit wird vermutet, wenn die Tätigkeit mindestens für 20 Wochenstunden ausgeübt wird. Zudem ist die wirtschaftliche Seite der Tätigkeit zu berücksichtigen. Bestreiten Studierende ihren Lebensunterhalt ausschließlich (bzw. überwiegend) aus den Einnahmen einer selbständigen Tätigkeit, besteht Hauptberuflichkeit in dieser Tätigkeit (Näheres siehe unten in diesem Abschnitt unter „Beitragspflichtige KVdS und Nebenjobs“).

Der Regelbeitrag für freiwillig gesetzlich krankenversicherte selbständig und freiberuflich Tätige beträgt 843,53 Euro (inkl. des durchschnittlichen gesetzlichen Zuschlags von derzeit 1,7 Prozent in 2024), wenn ein Krankengeldanspruch ab der 7. Woche einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vereinbart wird. Liegt das Einkommen zwischen 5.175 Euro und 1.178,33 Euro (2024) im Monat erfolgt auf Antrag eine einkommensbezogene Einstufung. Mindestens ist aber ein Beitrag auf die Mindesteinnahme von 1.178,33 Euro im Monat (2024) zu entrichten.

Variante 12: Studierende mit hauptberuflicher Selbständigkeit/Freiberuflichkeit und PKV-Vollversicherung

Studierende mit hauptberuflicher Selbständigkeit bzw. Freiberuflichkeit, die in der PKV versichert sind, können bei ihrem Krankenversicherungsunternehmen nachfragen, ob ein Wechsel in einen Tarif ohne Alterungsrückstellungen möglich ist und wie hoch dessen Prämie ist (möglichst unter Wahrung des bisherigen Leistungsniveaus). Zugleich

sollten sie klären, bis wann ein Wechsel zurück in einen Tarif mit Alterungsrückstellungen erfolgen muss. Möchten Studierende auch nach ihrem Studium weiterhin selbstständig oder freiberuflich tätig werden und somit auch in der PKV versichert bleiben, fehlen ihnen die Alterungsrückstellungen für die Dauer des Studiums und sie haben dauerhaft eine etwas höhere Prämie zu zahlen.

Beitragspflichtige KVdS und Nebenjobs

Liegen die Voraussetzungen für eine beitragsfreie Familienversicherung nicht (mehr) vor, müssen sich Studierende beitragspflichtig in der KVdS versichern. Arbeiten Studierende nebenbei, um ihren Lebensunterhalt und ihr Studium zu finanzieren, sollten sie Folgendes beachten, um in der kostengünstigen KVdS verbleiben zu können:

Studierende müssen ihre Zeit und ihre Arbeitskraft überwiegend in ihr Studium investieren, damit sie trotz Nebenjobs nach ihrem Erscheinungsbild als Studierende anzusehen sind. Das ist generell der Fall, wenn sie nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich arbeiten, wobei die Höhe des Arbeitsentgelts keine Rolle spielt. Auch bei Jobs am Wochenende sowie in den Abend- und Nachtstunden mit einer Wochenarbeitszeit von mehr als 20 Stunden kann das Erscheinungsbild als Studierende noch gewahrt sein.

Vom Erscheinungsbild eines Studierenden ist jedoch dann nicht mehr auszugehen, wenn die Beschäftigung mit einer Wochenarbeitszeit von mehr als 20 Stunden (ohne zeitliche Befristung) ausgeübt wird oder diese auf einen Zeitraum von mehr als 26 Wochen ausgelegt ist. Dann werden abhängig beschäftigte Studierende wie sozialversicherungspflichtig Beschäftigte behandelt und müssen Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zahlen. Liegt ihr Verdienst zwischen 538,01 und 2.000 Euro (2024), fallen allerdings nur reduzierte Beiträge an. Ab 2.000 Euro sind sie voll beitragspflichtig. Hauptberuflich selbstständig bzw. freiberuflich tätige Studierende müssen Beiträge zur GKV und SPV entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entrichten. Dabei sieht der Gesetzgeber als Regeleinstufung die Orientierung des Beitrages an der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) von monatlich 5.175 Euro (2024) vor.

Sofern selbstständig oder freiberuflich Tätige über geringere Einkünfte als die BBG verfügen, können sie allerdings eine einkommensbezogene Beitragseinstufung beantragen. Jedoch ist unabhängig von der tatsächlichen Einkommenshöhe zumindest ein Mindestbeitrag zu zahlen. Dieser errechnet sich aus dem Einkommen, das der Beitragsberechnung mindestens zugrunde gelegt wird. Die Mindesteinnahme liegt bei 1.178,33 Euro im Monat (2024).

Während der vorlesungsfreien Zeiten dürfen Studierende mehr als 20 Wochenstunden arbeiten. Dies gilt auch, wenn sie nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich arbeiten, in

den Semesterferien aber mehr und danach wieder auf nicht mehr als 20 Stunden reduzieren.

Zudem verbleiben Studierende in der KVdS, wenn sie während der Vorlesungszeit zwar mehr als 20 Stunden wöchentlich arbeiten, das Beschäftigungsverhältnis aber von vornherein auf nicht mehr als drei Monate oder 70 Arbeitstage angelegt ist. Die Höhe des Arbeitsentgelts spielt dabei keine Rolle.

Fazit: Eine Versicherung in der KVdS ist also nicht mehr möglich, wenn Studierende neben ihrem Studium hauptberuflich erwerbstätig sind. Sie müssen sich dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte oder selbständige bzw. freiberuflich Tätige außerhalb der KVdS krankenversichern.

Befreiung von der KVdS möglich

Studierende können sich von der Versicherungspflicht in der GKV befreien lassen und in der PKV versichern. Der Antrag muss in den ersten drei Monaten nach Aufnahme des Studiums gestellt werden. Die Befreiung gilt für die gesamte Studiendauer, eine Rückkehr in die GKV ist während des Studiums nicht möglich.

Die Befreiung kann für die Dauer des Studiums sinnvoll sein, wenn z. B. über die verbeamteten Eltern ein Beihilfeanspruch besteht. Die private Restkostenkrankenversicherung ist häufig günstiger als die gesetzliche KVdS.

Besonderer Hinweis: Fällt der Beihilfeanspruch während des Studiums weg (regelmäßig mit Vollendung des 25. Lebensjahres), müssen sich Studierende zu 100 Prozent privat krankenversichern. Dies hat eine deutlich höhere Prämie zur Folge, die meistens über dem Niveau der GKV liegt.

2 Die gesetzliche Krankenversicherung für Studierende (KVdS)

Der Monatsbeitrag der KVdS ist bei allen Krankenkassen gleich. Der Beitrag richtet sich nach dem BAföG-Höchstsatz und beträgt 82,99 Euro (seit Wintersemester 2022/2023) zuzüglich eines kassenindividuellen Zusatzbeitrags und des Beitrags zur sozialen Pflegeversicherung.

Die Mitgliedschaft in der KVdS ist nicht unbegrenzt möglich. Sie endet, wenn Sie das 30. Lebensjahr vollendet haben. Darüber hinaus bleiben Studierende nur versicherungspflichtig, wenn die Art des Studiums sowie familiäre oder persönliche Gründe ein Überschreiten der Altersgrenze rechtfertigen. Das kann z. B. eine längerfristige schwere Erkrankung, die Mitarbeit in Hochschulgremien oder die Betreuung behinderter Familienangehöriger sein.

Liegen solche oder ähnliche Gründe vor, sollten Studierende ihre Krankenkasse nach Verlängerung der KVdS fragen.

Ist das nicht möglich, setzt sich die gesetzliche Krankenversicherung mit dem Tag nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht als freiwillige Mitgliedschaft fort (es sei denn, Studierende erklären innerhalb von zwei Wochen nach Hinweis der Krankenkasse über die Austrittsmöglichkeiten ihren Austritt). Der Austritt wird aber nur wirksam, wenn Studierende das Bestehen einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall nachweisen – z. B. bei einer anderen Krankenkasse oder bei einer PKV.

Entscheiden sich Studierende für die freiwillige Weiterversicherung in der GKV, gilt:

Studienabschlussphase (Übergangstarif)

Wer sich für die freiwillige Weiterversicherung in der GKV entscheidet, profitierte früher bis zum Studienabschluss, jedoch maximal sechs Monate lang, von dem Übergangstarif für Studierende in der Studienabschlussphase. Diesen gibt es seit 2020 nicht mehr.

Überschreitung der Altersgrenze

Können Studierende aber die KVdS nicht mehr nutzen, weil sie z. B. zu alt sind, bleibt nur noch die Weiterversicherung in der normalen freiwilligen Versicherung der GKV. Der Beitrag bei einem Gesamtbrutto-Monatseinkommen von nicht über 1.178,33 Euro (Mindestbemessungsgrundlage 2024 für sonstige freiwillige Versicherte), liegt dann z. B. bei 164,97 Euro im Monat (bei Anwendung des ermäßigten Beitragssatzes von 14 Prozent) zzgl. eines kassenindividuellen Zusatzbeitrags und des Beitrages zur sozialen Pflegeversicherung.

3 Private Krankenversicherungsmöglichkeiten für Studierende

Studierende haben drei Optionen in der PKV, wenn sie sich zu Studienbeginn von der Versicherungspflicht in der GKV haben befreien lassen: Sie können einen normalen PKV-Tarif oder einen speziellen PKV-Studententarif abschließen.

PKV-Normaltarife (mit Alterungsrückstellungen)

Die Prämien für PKV-Normaltarife sind zumeist (sehr) viel höher als die für die gesetzliche KVdS, da diese Tarife mit Alterungsrückstellungen kalkuliert werden.

Spezielle PKV-Studententarife (ohne Alterungsrückstellungen)

Spezielle PKV-Studententarife werden ohne Alterungsrückstellungen kalkuliert und fallen daher günstiger aus als PKV-Normaltarife. Aber auch diese Tarife liegen vom Prämienniveau in der Regel über dem Beitragsniveau der KVdS. Günstige Tarife liegen z. B. für 20jährige Studierende im Bereich von etwa 100–150 Euro monatlich.

Ergänzender Hinweis: Nur sehr wenige PKV-Unternehmen bieten noch den brancheneinheitlichen Studententarif „Private Studentische Krankenversicherung“ (PSKV) an. Dessen Leistungen sind aber gegenüber den oben aufgeführten Normal- und Studententariifen deutlich reduziert. Die Prämie für diesen Tarif liegt für 21-jährige Studierende bei rund 130 Euro im Monat (incl. privater Pflegepflichtversicherung) und insofern über dem Beitragsniveau der KVdS. Aus Prämien- und Leistungsgesichtspunkten ist der PSKV-Tarif daher keine bedarfsgerechte Alternative.

Studierende Kinder von Beihilfeberechtigten

Besteht über die verbeamteten Eltern ein Beihilfeanspruch, ist die private Restkostenkrankenversicherung häufig prämiengünstiger als die KVdS. Günstige Tarife bewegen sich z. B. für 20-jährige Studierende in einer Prämienspanne von etwa 40-60 Euro monatlich.

Besonderer Hinweis: Nach Wegfall des Beihilfeanspruches müssen Studierende eine Umstellung in eine private Krankheitskostenvollversicherung vornehmen und zahlen dann eine viel höhere Prämie. In der Regel entfällt der Beihilfeanspruch ab dem 25. Geburtstag. Wird die Umstellung innerhalb von sechs Monaten nach Entfallen der Beihilfeberechtigung beantragt, erfolgt sie ohne Risikoprüfung oder Wartezeit durch das Krankenversicherungsunternehmen.

PKV-Anwartschaftsversicherung (AWV)

PKV vor Studium: Sind Studierende bereits vor ihrem Studium in der PKV versichert und entscheiden sich bei Studienbeginn für die GKV, kann eine AWV eine Option sein, falls sie sich die Möglichkeit der späteren problemlosen Rückkehr ohne erneute Gesundheits- und Risikoprüfung in ihren ursprünglichen privaten Krankenversicherungsvertrag offenhalten wollen. Das Gleiche gilt für eine Anwartschaftsversicherung hinsichtlich einer privaten Krankentagegeldversicherung.

PKV während Studium: Nach Beendigung des Studiums nehmen viele Hochschulabsolventinnen und -absolventen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf und sind häufig aufgrund ihres Einkommens in der GKV versicherungspflichtig. Waren Studierende während des Studiums in der PKV versichert, könnten sie diese in eine AWV umstellen. Das Gleiche gilt für eine private Krankentagegeldversicherung. Diese AWV ermöglicht ihnen, später ohne erneutes Beantworten von Gesundheitsfragen, in

die bisherigen PKV-Tarife zurückzukehren, falls sie künftig nicht in der GKV bleiben möchten und zu einem Wechsel in die PKV berechtigt wären.

BdV-Tipp: Vor einem Wechsel in die PKV sollten Studierende sich anbieterunabhängig beraten lassen.

Besonderer Hinweis: Privat krankenversicherte Studierende, die zu Berufsbeginn nach ihrem Studium erstmals eine Beschäftigung in Deutschland aufnehmen und eigentlich versicherungsfrei sind (weil ihr regelmäßiges Bruttoeinkommen über der Jahresarbeitsentgeltgrenze liegt), können sich nach dem Sozialgesetzbuch V ausnahmsweise freiwillig in der GKV versichern. Der Beitritt in die GKV muss einer Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Beschäftigung angezeigt werden. Beschäftigungen vor oder während des Studiums bleiben unberücksichtigt.

4 Diese Besonderheiten sind bei Auslandssemestern zu beachten

Möchten Studierende ein oder zwei Semester im Ausland studieren, dann sollten sie bei ihrem Krankenversicherungsschutz berücksichtigen:

Versicherungspflicht im Gastland

Auslandsstudierende sollten frühzeitig prüfen, ob sie in das dortige Pflichtsystem einbezogen werden (z. B. in Gestalt einer Versicherungspflicht, einer Pflichtversicherung oder eines staatlichen Gesundheitsdienstes). Leistungen wie (oftmals teure) privatärztliche Behandlungen sowie ein medizinisch notwendiger oder sinnvoller Rücktransport werden jedoch nicht erstattet. Deshalb ist es ratsam, bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten von bis zu einem Jahr zusätzlich eine private Auslandsreisekrankenversicherung für einen längeren Aufenthalt abzuschließen.

Allgemeiner Hinweis: Die privaten Krankenversicherer bieten als längerfristige Auslandsreisekrankenversicherung sehr unterschiedliche Tarife sowohl hinsichtlich des Leistungsumfangs als auch der Prämienhöhe an. Hinweise zur Suche geeigneter Anbieter finden Sie in unserem Infoblatt [Reiseversicherungen](#).

Bei längeren Auslandsaufenthalten (die ein Jahr überdauern) benötigen Sie aber eine spezielle Auslandskrankenversicherung. Hierzu sollten Sie sich von spezialisierten Versicherungsberatern oder Versicherungsmaklern beraten lassen.

Studium (insbesondere) in EU- und EWR-Ländern

Als gesetzlich Versicherte haben Studierende in allen Ländern Krankenversicherungsschutz, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen hinsichtlich der Versorgung im

Krankheitsfall besteht. Das sind alle EU- und EWR-Mitglieder und einige weitere Länder. In diesen Ländern haben sie während des Auslandssemesters Anspruch auf sämtliche gesetzlichen Krankenversicherungsleistungen des Gastlandes. Auch hier gilt, dass Sie bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten von bis zu einem Jahr zusätzlich eine private Auslandsreisekrankenversicherung für einen längeren Aufenthalt abzuschließen sollten, da Leistungen wie privatärztliche Behandlungen sowie ein medizinisch notwendiger oder sinnvoller Rücktransport nicht erstattet werden.

Studium außerhalb von EU-/EWR-Ländern

Wer in einem Land studiert, mit dem kein Sozialversicherungsabkommen hinsichtlich der Versorgung im Krankheitsfall existiert, wie das z. B. bei den USA oder Kanada der Fall ist, hat keinen Anspruch auf Leistungen der GKV. Deshalb sollten Studierende unbedingt für den Zeitraum ihres dortigen Aufenthaltes eine spezielle private Auslandskrankenversicherung für einen längeren Auslandsaufenthalt abschließen.

Chronisch Kranke

Für chronisch Kranke, die ihr Studium im Ausland fortsetzen möchten, ist Folgendes möglich: Ihnen werden die Behandlungskosten von der deutschen Krankenkasse immerhin nach Inlandssätzen erstattet. Voraussetzung dafür ist, dass wegen der Vorerkrankungen ein privater Versicherungsschutz nachweislich nicht möglich ist und dies vor Abreise ins Ausland von der Kasse festgestellt wurde. Hierbei sollten Sie aber berücksichtigen, dass diese Absicherung für Länder mit hohen Behandlungskosten (wie z. B. USA oder Kanada) nicht ausreichend ist. Informieren Sie sich deshalb in so einem Fall vor der Entscheidung für einen Auslandsaufenthalt, ob Sie wirtschaftlich in der Lage sind, im Krankheitsfall die anfallenden Eigenbeteiligungen und Restkosten bezahlen zu können.

Das ist der BdV

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) setzt sich seit seiner Gründung im Jahr 1982 dafür ein, Verbraucherrechte gegenüber Politik, Staat und Versicherungslobby zu vertreten. Er ist als gemeinnütziger Verein anerkannt und mit seinen rund 45.000 Mitgliedern eine der wichtigsten verbraucherpolitischen Organisationen Deutschlands. Der BdV finanziert sich über die Beiträge seiner Mitglieder und erhält keine öffentlichen Zuwendungen. So kann er sich überparteilich und unabhängig von politischer Einflussnahme als Interessenvertreter für Versicherte einsetzen.

Der **BdV** ►► **informiert Verbraucher** zu privaten Versicherungen und Altersvorsorge-Themen.

►► **setzt sich für Versicherte ein** – aktiv auf politischer Ebene und offensiv über Verbandsklagen.

►► **unterstützt seine Mitglieder** bei Fragen zu ihren privaten Versicherungsverträgen und bietet ihnen die Möglichkeit, bestimmte private Risiken über Gruppenversicherungen und Gruppenrahmenverträge abzusichern.

Für Fragen rund um private Versicherungen, Altersvorsorge und die BdV-Mitgliedschaft:

Bund der Versicherten e. V.
Gasstr. 18 – Haus 4
22761 Hamburg

Telefon: +49 40 – 357 37 30 0 (für Mitglieder)
Telefon: +49 40 – 357 37 30 98 (für Nichtmitglieder)*
Fax: +49 40 – 357 37 30 99
E-Mail: info@bunddersicherten.de
Internet: www.bunddersicherten.de

Vereinssitz: Hamburg
Amtsgericht Hamburg, VR 23888
Vorstand: Stephen Rehmke (Sprecher), Bianca Boss

***Verbrauchertelefon:** Sie sind zwar noch kein Mitglied bei uns, haben aber dennoch Fragen zu Versicherungen? Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Rufen Sie uns an: 09001 – 737 300 (2,40 Euro/Minute aus dem dt. Festnetz).